



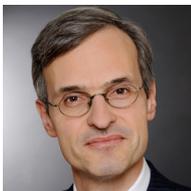
Dr. Ralf Hüting

## Neue Gefahren für Planungsdauer und Rechtssicherheit von Großvorhaben

Zwei neue Entwicklungen im europäischen Recht werfen dunkle Schatten auf die Planungsdauer und die Rechtssicherheit von Großvorhaben:

### 1. Urteil des EuGH vom 15.10.2015 (C-137/14)

Mit dem genannten Urteil hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) über eine Vertragsverletzungsklage der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden. Gegenstand des Verfahrens waren mehrere Vorwürfe der Europäischen Kommission, wonach Deutschland seinen Verpflichtungen aus Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU und aus Artikel 25 der Richtlinie 2010/75/EU nicht ausreichend nachkäme.



Dr. Wolfgang Hopp

Der EuGH befand 5 der 6 Rügen der Kommission als zutreffend.

U.a. nahm der EuGH einen Kern des deutschen Verwaltungsrechts, nämlich die sog. Einwendungspräklusion auf's Korn und eliminierte diese grundsätzlich.

Nach deutschem Recht haben mögliche Kläger (entweder gem. § 2 Abs. 3 UmwRG [in Bezug auf Umweltverbandsklagen] oder gem. § 73 Abs. 4 VwVfG [für Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse]) ihre Einwendungen bereits während des Verwaltungsverfahrens innerhalb von bestimmten Fristen zu erheben. Sofern innerhalb der Fristen die Einwendungen nicht ordnungsgemäß erhoben worden sind, sind Kläger in den sich anschließenden gerichtlichen Verfahren gegen die erteilte Genehmigung mit diesem Vorbringen präkludiert (ausgeschlossen), können die nicht innerhalb der Frist erhobenen Einwendungen also nicht zum Gegenstand ihrer Klage machen. Dieser verwaltungsprozessuale Grundsatz wurde nunmehr von dem EuGH für europarechtswidrig befunden. Somit können zukünftig etwaige Kläger (ob Private oder Umweltverbände) ihre Einwendungen auch erst nach der Erteilung der entsprechenden Genehmigung in den sich anschließenden gerichtlichen Verfahren vortragen.

&gt;&gt;

#### IMPRESSUM

ZENK Rechtsanwälte Partnerschaft mbB | [www.zenk.com](http://www.zenk.com)  
Copyright © ZENK Rechtsanwälte. Weiterverbreitung der Inhalte  
nur unter Angabe der Quelle.  
Alle Rechte vorbehalten.  
Verantwortlich: Dr. Ralf Hüting ([hueting@zenk.com](mailto:hueting@zenk.com)),  
Dr. Michael Hackert ([hackert@zenk.com](mailto:hackert@zenk.com))

**ZENK | BERLIN**  
Reinhardtstrasse 29  
10117 Berlin  
Tel +49 30 247574-0  
Fax +49 30 2424555  
[berlin@zenk.com](mailto:berlin@zenk.com)

**ZENK | HAMBURG**  
Hartwicusstrasse 5  
22087 Hamburg  
Tel +49 40 22664-0  
Fax +49 40 2201805  
[hamburg@zenk.com](mailto:hamburg@zenk.com)

&lt;&lt;

Es ist abzusehen, dass sich aufgrund dieser Entscheidung des EuGH die Verfahrensdauer für Großvorhaben weiterhin verlängern wird, da die Befassung mit den Einwendungen durch die Planungsbehörden nunmehr wesentlich später - sogar nach Genehmigungserteilung - erfolgen wird.

Den nationalen Gesetzgebern ist allerdings durch den EuGH ein Hintertürchen geöffnet worden: So wird darauf hingewiesen, dass der nationale Gesetzgeber Verfahrensvorschriften erlassen kann, nach denen er beispielsweise ein missbräuchlich verspätetes Vorbringen von Einwendungen als unzulässig bewerten kann. Der deutsche Gesetzgeber ist somit aufgerufen, möglichst schnell eine klare Regelung zu schaffen, wann die Zurückhaltung von Einwendungen, die bereits im Planungsverfahren hätten erhoben werden können, missbräuchlich ist, so dass die betreffenden Einwendungen nicht im Gerichtsverfahren zu berücksichtigen sind.

In dem genannten Urteil hat der EuGH weitere Entscheidungen getroffen, die auf das Planungsverfahren von Großprojekten Einfluss haben, auf die in dieser kurzen Zusammenfassung allerdings nicht weiter eingegangen werden soll.

Positiv ist zu bewerten, dass der EuGH einer Rüge der Kommission nicht gefolgt ist: Der EuGH bestätigte die nationale Regelung des § 113 Abs. 1 VwGO, wonach eine verwaltungsrechtliche Klage nur dann begründet ist, wenn der Kläger in seinen subjektiven Rechten verletzt ist.

## 2. Schlussantrag der Generalanwältin Sharpston vom 24.09.2015 (C-399/14)

Einem weiteren Grundpfeiler des deutschen Verwaltungsrechts drohen weitere Einschnitte: In ihrem Schlussantrag vom 24.09.2015 hat die Generalanwältin Sharpston in dem Verfahren Waldschlösschenbrücke vor dem EuGH Zweifel an dem deutschen Rechtsinstitut der Bestandskraft geäußert. Nach Ansicht der Generalanwältin kann es in großen Teilen des europäischen Naturschutzrechts, auch für bereits seit Jahrzehnten bestehende Anlagen, u.U. keinen Bestandsschutz gegenüber neuen oder verschärften naturschutzrechtlichen Anforderungen aufgrund besonders geschützter Arten oder Flächen geben, die sich nach Realisierung des Vorhabens entwickelt haben.

Auch wenn die Ausführungen der Generalanwältin noch sehr viele Konjunktive enthalten, sind diese Entwicklungen genau zu beobachten. Falls sich die Auffas-

&gt;&gt;

&lt;&lt;

sung der Generalanwältin durchsetzen würde, würden zahlreiche Projekte trotz bestandskräftiger Genehmigung dauerhafter Rechtsunsicherheit unterfallen. Es stellt sich die Frage, wer unter diesen unsicheren Umständen noch investieren würde.

Beide Beispiele der europäischen Rechtsentwicklung zeigen deutlich, dass die Fragen der Planungsdauer und der Rechtssicherheit von Großvorhaben weiterhin in Bewegung sind. Aus unserer Sicht müssen Politik und Gesetzgebung diese Bewegungen frühzeitig genau analysieren und klare Regelungen schaffen, die nicht gewünschte Entwicklungen auf Großvorhaben verhindern.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

DR. RALF HÜTING • [hueting@zenk.com](mailto:hueting@zenk.com)

DR. WOLFGANG HOPP • [hopp@zenk.com](mailto:hopp@zenk.com)